



## Vorschlag für Ergänzung des neuen Unterhaltsrechts mit einem elterlichen Recht auf Betreuung

### Elterliche Rechte

*Eltern haben das Recht, bis zur Hälfte der Betreuung und Erziehung selbst wahrzunehmen, wenn sie sich mit dem anderen Elternteil nicht auf eine andere Aufteilung einigen. Sie haben im Umfang ihres Betreuungsanteils auch das Recht, Betreuung auf eigene Kosten an Dritte nach eigener Wahl zu delegieren.*

### Begründung

Nach wie vor, besteht für Eltern - **auch mit dem neuen Sorgerechtsgesetz - leider kein einforderbarer Rechtsanspruch auf Betreuung eines eigenen Kindes.**

Ein Zitat aus der Botschaft des Bundesrates vom 14.5.2011 zur Änderung ZGB gemeinsame Sorge, S. 18, belegt das:

*Im Übrigen bleibt es dabei, dass die gemeinsame elterliche Sorge die Eltern auf kein bestimmtes Rollenmodell verpflichtet. Aus der gemeinsamen elterlichen Sorge kann deshalb ein Elternteil nicht das Recht ableiten, das Kind auch tatsächlich zur Hälfte betreuen zu können. Einzig das vorrangig zu beachtende Wohl des Kindes entscheidet beispielsweise darüber, ob das Kind auch abwechselnd von beiden Eltern betreut werden kann («Wechselmodell»).*

Faktisch besteht nicht nur kein Recht auf hälftige Betreuung, sondern das Gesetz sieht bisher überhaupt kein elterliches Recht auf Betreuung vor. Die bestehende Praxis geht davon aus, dass das populäre Residenzmodell dem Kindeswohl dient und verlangt dafür keinen Nachweis. Die Folge davon ist, dass Väter, die unter Einschränkung ihrer Erwerbstätigkeit mehr betreuen wollen, vor Gericht regelmässig unterliegen. Paritätische Betreuung (Wechselmodell) ist aber nach neuesten Erkenntnissen (Prof. Sünderhauf) und unabhängig vom Einzelfall das dem Kindeswohl am besten dienende Betreuungsmodell. Wenn neu ein Recht auf maximal hälftige Betreuung ins Gesetz aufgenommen würde, so würde ein Richter im Streitfall hälftige Betreuung verordnen müssen, also genau das, was für das Kind am besten ist.

Kpf, 12.7.14